

Antrag

der Abgeordneten Karl Stix, Dipl. Ing. Johann Karall und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz

vom, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz der Prozentsatz „54 v.H.“ durch „75 v.H.“ und der Prozentsatz „45 v.H.“ durch „60 v.H.“, im zweiten Halbsatz der Prozentsatz „45 v.H.“ durch „66 v.H.“ ersetzt.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Den obersten Organen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz, bei dessen Ermittlung von ihrem Bezug zuzüglich einer allfälligen Amtszulage auszugehen ist. Der Auslagenersatz des Landeshauptmann-Stellvertreters, der Landesräte und der Präsidenten des Landtages beträgt 40 v.H., der Auslagenersatz der übrigen Mitglieder des Landtages 25 v.H., ihres Bezuges. Der Auslagenersatz gebührt zwölfmal jährlich.“

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Solange der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Bezug nach § 4 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des Burgenländischen Landtages stillgelegt. Beziehen

„(3) Solange der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Bezug nach § 4 erhalten, werden Ruhebezüge als ehemaliges Mitglied des Burgenländischen Landtages stillgelegt. Beziehen solche Organe einen Ruhebezug als ehemaliges

Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.“

4. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die im Art. 38 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes (L.-VG.) genannten Personen.“

5. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“.

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Landtages 7 v.H., für den Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte 9 v.H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.“

7. Im § 9 entfällt der Abs. 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

8. Der letzte Satz des § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7 Abs. 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Der erste Satz des § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung.“

10. Dem § 10 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„In diesem Fall ist eine Mindestfunktionsdauer im Sinne des Abs. 2 erster Satz nicht erforderlich.“

11. Dem § 15 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für Inlandsdienstreisen kann die Vergütung nach Abs. 1 auch mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden. Der Pauschalbetrag gebührt

11. Dem § 15 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für Inlandsdienstreisen kann die Vergütung nach Abs. 1 auch mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden. Der Pauschalbetrag gebührt zwölfmal jährlich.“

12. § 19 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 3 geleistet wird.“

13. Der zweite und dritte Satz des § 27 Abs. 1 haben zu lauten:

„Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 9 Abs. 3 vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.“

Artikel II

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 beträgt der Bezug des Landeshauptmann-Stellvertreters 170 v.H., der eines Landesrates 153 v.H. des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I mit 1. Jänner 1981,
2. Artikel II mit 1. Jänner 1980.

(2) Artikel II tritt mit 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Dem National- und Bundesrat lag in jüngster Zeit ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, das Aktiengesetz 1965, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden, zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. Die Beschlußfassung im Nationalrat ist bereits erfolgt, mit der Verlautbarung des Gesetzes kann in Bälde gerechnet werden. Der Änderung des Bezügegesetzes des Bundes entsprechend soll auch das Burgenländische Bezügegesetz geändert werden. Art. I des vorliegenden Entwurfes dient diesem Ziel.

Durch Art. II und III der Novelle zum Burgenländischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 21/1979, wurden

die Bezüge des Landeshauptmann-Stellvertreters und der Landesräte für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1979 abweichend von § 4 des Burgenländischen Bezügegesetzes festgesetzt. Durch Art. II des vorliegenden Entwurfes soll auch eine abweichende Festsetzung der Bezüge dieser Regierungsmitglieder für das Jahr 1980 erfolgen. Die Abweichungen entsprechen der Regelung der Bezüge der obersten Organe des Bundes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1978. Ruhebezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie allfällige Versorgungsbezüge nach solchen Mitgliedern sollen sich für das Jahr 1980 ebenfalls nur entsprechend den Bezügen der derzeitigen Regierungsmitglieder erhöhen.

Gemäß § 36 B der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages wird beantragt, den gegenständlichen Antrag in erste Lesung zu nehmen und

dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 2. Dezember 1980

Stix eh.	Gossi Alois eh.
Puhm eh.	Mayer eh.
Ing. Holper eh.	Matysek eh.
Resch eh.	Prandler eh.
Pleyer Hilde eh.	Pinter eh.
Wurgilics Ivan eh.	Peck eh.
Puhm eh.	Kogler Ernst eh.
Ing. Holper eh.	Mayer eh.
Resch eh.	Matysek eh.
Pleyer Hilde eh.	Prandler eh.
Wurgilics Ivan eh.	Pinter eh.
Grandits eh.	Peck eh.
Kurz Franz eh.	Kogler Ernst eh.
Elli Zipser eh.	Moser eh.
Krutzler eh.	Sipötz eh.
	Müllner eh.

Dipl. Ing. Karall eh.
Dr. Katsich eh.
Marx eh.
Dr. Schmall eh.
Schwarz eh.
Dipl. Ing. Dr. Rauchwarter eh.
Dr. Katsich eh.
Marx eh.
Dr. Schmall eh.
Schwarz eh.
Dipl. Ing. Dr. Rauchwarter eh.
Böhm eh.
Dr. Günter Widder eh.

Dr. Dax eh.
Behm eh.
Gilschwert eh.
Dipl. Ing. Halbritter eh.
Ing. Wagner eh.
Nikles Julius eh.
Behm eh.
Gilschwert eh.
Dipl. Ing. Halbritter eh.
Ing. Wagner eh.
Nikles Julius eh.
Soronics eh.